

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH für die Belieferung mit Erdgas

1. Lieferung und Bezug

1.1 Die Energieversorgung Schwarze Elster GmbH liefert zum eigenen Bedarf des Kunden Erdgas für die im Vertrag genannte Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt zu den jeweils geltenden Preisen in Niederdruck. Grundlage der Erdgaslieferung sind die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2396) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH zur GasGVV (Ergänzende Bedingungen). Ergänzend hierzu gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gas). Wartungsdienste werden nicht angeboten.

2. Vertragsbeginn

2.1 Dieser Sondervertrag beginnt, sofern er rechtsverbindlich unterschrieben ist, nach brieflicher Bestätigung der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH zu dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt. Mit Vertragsbeginn enden alle früheren zwischen der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH und dem Kunden bestehenden Verträge über die Lieferung von Erdgas an die im Vertrag genannte Abnahmestelle.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Rücktrittsrechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Preise

4.1 Die Gaslieferung erfolgt zu den jeweils geltenden allgemein bekannt gegebenen Preisen. Die Preise enthalten Netznutzungsentgelte, den Steueranteil gemäß Artikel 2 des Energiesteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

5. Preisänderungen

5.1 **Hinweis:** Die Energieversorgung Schwarze Elster GmbH kann Verbrauchs-, Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreise gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV nach billigem Ermessen ändern (§ 315 BGB). Änderungen der Allgemeinen Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt. Eine solche Änderung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen brieflich angekündigt und auf der Internetseite der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH www.evse.de veröffentlicht. Ändert die Energieversorgung Schwarze Elster GmbH auch nur einen dieser Preise, ist der Kunde berechtigt, diesen Sondervertrag zum Zeitpunkt der angekündigten Preisänderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der brieflichen Mitteilung besonders hingewiesen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung bei der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Preise zum angekündigten Zeitpunkt als vereinbart. Das Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 20 Abs. 1 GasGVV bleibt unberührt. Änderungen der allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei der fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers der Energieversorgung

Schwarze Elster GmbH durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist (§ 5 Abs. 3 GasGVV).

5.2 Künftige Änderungen der Umsatz- und/oder Erdgassteuer können ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 5.1 an den Kunden weitergegeben werden. Die Energieversorgung Schwarze Elster GmbH wird den Kunden über die angepassten Preise in geeigneter Weise auch durch die Rechnung unterrichten.

6. Vertragsanpassungsrecht

6.1 **Hinweis:** Die Energieversorgung Schwarze Elster GmbH kann die Bedingungen des Vertrages gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV nach billigem Ermessen ändern (§ 315 BGB), erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens drei Monaten brieflich angekündigt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, diesen Sondervertrag zum Zeitpunkt der angekündigten Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der brieflichen Mitteilung besonders hingewiesen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Änderungen der Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7. Haftung und Netzbetreiber

7.1 Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Der Netzbetreiber des Kunden ist über den örtlichen Grundversorger zu erfahren.

8. Lieferantenwechsel

8.1 Die Energieversorgung Schwarze Elster GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

10. Datenschutz

10.1 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung/Netzzugang und Abrechnung) weitergegeben.

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhalten Sie unter der Telefonnummer 035725 741-0 oder im Internet unter www.evse.de.